

# Einreise- und Ausreisefreiheit

Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer

ein Beitrag zur Tagung:

Freiheit – Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht

25.01.2013 – in Stuttgart-Hohenheim

[http://downloads.akademie-rs.de/migration/130125\\_eichenhofer\\_reisefreiheit.pdf](http://downloads.akademie-rs.de/migration/130125_eichenhofer_reisefreiheit.pdf)

# Einreise- und Ausreisefreiheit

von Eberhard Eichenhofer

Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2013





Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche,  
vergebens

Bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus!

## Freiheit *von* etwas und Freiheit *zu* etwas: Freiheit als *Abwehr-* und *Teilhaberecht*

Art. 13 II AEMR: „Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen Landes, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“

Ludwig Uhland

„Das alte, gute Recht“ (1816)

„Das Recht, das jedem offen läßt

Den Zug in alle Welt,

Das uns allein durch Liebe fest

Am Mutterboden hält.“

- Ausreisefreiheit = Art. 2 II 4. ZPEMRK, 12 II IPbR,
- 20, 21 AEUV und 45 GrCHEU = Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft
- Die Ausreisefreiheit bildet den Ausgangspunkt eines Menschenrechts und provoziert damit die Frage nach dessen Endpunkt.
- Korrespondiert der Ausreisefreiheit eine Einreisefreiheit?

# Ausreisefreiheit im deutschen Menschenrechtsdiskurs der Nachkriegszeit

- Ausreisefreiheit und deutsche Teilung: Adenauer, Erhard, Brandt
- Strafgerichtliche Verurteilung der Mauerschützen und Ausreisefreiheit: BGHSt 39, 17, 168; 40, 241; 41, 101, 241
- Freizügigkeit, Ausreisefreiheit = Art. 11, 2 I GG  
BVerfGE 6, 32 (Elfes)

## Freizügigkeit nach EU- Recht

- Freizügigkeit als Menschenrecht auf Migration
- Wirkungen des Rechts auf Migration
- Ausreisefreiheit als negative Freiheit
- Arbeits- und sozialrechtliche Stellung von Migrant(inn)en



## Ausreisefreiheit und Einreisefreiheit im Völkerrecht

- Migrationsgeschehen aus menschenrechtlicher Perspektive
- Grundwiderspruch zwischen Ausreise- und Einreisefreiheit
- Ansätze zu einer völkerrechtlich begründeten Einreisefreiheit
- Erwerbseinwanderung
- Differenz zwischen Völker- und EU-Recht

## Fazit

- Migration statt als faktisches Geschehen, als elementares Anliegen der Menschenrechte sehen.
- Ein solches Recht verlangt nach Mäßigung der Staaten bei der Ausweisung.
- Es hätte auch Folgen für die Bekämpfung der „illegalen“ Zuwanderung.
- Ausreisefreiheit ist unvollkommene menschenrechtliche Gewährleistung, weil ihr derzeit die Einreisefreiheit als korrespondierende Freiheit und damit als missing link fehlt.

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Im Schellenkönig 61  
70184 Stuttgart  
DEUTSCHLAND  
Telefon: +49 711 1640-600  
E-Mail: [info@akademie-rs.de](mailto:info@akademie-rs.de)

[http://downloads.akademie-rs.de/migration/130125\\_eichenhofer\\_reisefreiheit.pdf](http://downloads.akademie-rs.de/migration/130125_eichenhofer_reisefreiheit.pdf)